

bisherigen Meinung wäre die Erklärung einfach, es sind Ernst II. und Hermann, von denen der erstere etwa nicht gestorben war, sondern, vom Amt zurückgetreten, noch im Kloster lebte. Aber die oben vorgetragenen Ausführungen sind doch, wie ich glaube, von zu grossem Gewicht, um hierdurch ernstlich in Frage gestellt zu werden. Art und Zweck der Liste bleibt dagegen vorläufig ganz im Dunkeln, schliesslich kann es sich um Aebte anderer Klöster handeln, denn es ist zu beachten, dass kein einziger Brief jenes Codex mit Sicherheit auf den späteren Reinhardsbrunner Abt Hermann gedeutet werden kann¹, der Abschluss der Sammlung scheint vielmehr vor seinen Regierungsantritt zu fallen.

Brauchen wir also dieser möglichen Einrede kein weiteres Gewicht beizulegen, so fragt sich nun, was denn mit dem Ergebnis unserer Untersuchung gewonnen ist. Zunächst ist zum ersten Male ein Nachweis für die Existenz eines Abtes Rudolf erbracht worden, der nach der für ihn in betracht kommenden Regierungszeit wirklich mit der Sigle R. des Reinhardsbrunner Briefstellers identifiziert werden darf. Zweitens aber ergibt dieser Nachweis, dass alle die mit dem Abt Rudolf in Beziehung zu setzenden Schreiben nicht auf den engen Zeitraum zwischen 1139 und 1141 zu beschränken sind, sondern auf eine grössere Anzahl von Jahren um die Mitte des 12. Jh. verteilt werden können. Das aber wieder wird von erheblichem Einfluss auf die Deutung jener Namensiglen, die für Absender oder Empfänger in diesen Briefen gebraucht werden. So zeigt sich nunmehr, dass der in Brief 56 mit A. bezeichnete Erzbischof von Mainz nicht Adalbert II., sondern Arnold (1153—1160) sein muss²; man braucht ferner kein Bedenken zu tragen, in dem Erzbischof H. den Mainzer Metropolit Heinrich I. (1142—1153) zu sehen (Brief 31)³ und den Abt E. von Volkenrode auf den seit

1) Nur Brief 98 (Dob. Reg. II, n. 874) ist an einen Abt H. gerichtet, der aber nicht als Reinhardsbrunner Abt bezeichnet wird; ebenso wenig ergibt das Schreiben selbst irgend eine Beziehung zum Kloster. Keinesfalls aber wird der in Brief 13 und vielleicht 97 (Dob. Reg. II, n. 351. 1157) genannte Prior H. identisch sein mit dem urkundlich 1174 und 1175 erwähnten (Dob. Reg. II, n. 491. 503. 517) Reinhardsbrunner Prior Hartung. In Brief 48 (Dob. Reg. II, n. 465) ist dagegen nicht 'H. abbas', sondern 'N. abbas' zu lesen. 2) Dob. Reg. I, n. 1428; vgl. 1400. 3) Dob. Reg. I, n. 1440. Dass dieser Brief übrigens, wie Höfler angibt, ein eingeklebter Originalbrief Rudolfs sein soll, ist augenscheinlich ganz unbegründet und falsch. Die Vorderseite des aller-